

Fallbeispiele aus der Rechtsanwaltskanzlei Eduard Bischof

1. Personenversicherung

Bedarf für Versicherungs- und Finanzdienstleistungen unterschiedlichster Art entsteht in allen Lebensbereichen und –abschnitten. Versicherungsrecht ist Wirtschaftsrecht und daher typischerweise nicht nur weit verzweigt, sondern auch interdisziplinär. Das sollen die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen. Sie stammen alle aus der anwaltlichen Praxis der Kanzlei.

1.1 Lebensversicherung

Ein 36-jähriger Versicherungsnehmer (VN) nahm sich das Leben mit einem Medikament, das er zuvor über das Internet mit dem Code seiner in der Pharmabranche tätigen Lebenspartnerin beschafft hatte. Er hinterließ ein handschriftliches Testament mit klaren erbrechtlichen Anordnungen und Verfügungen. Außerdem hatte er in einem seiner Lebensversicherungsverträge seine Partnerin als Begünstigte eingesetzt, die nun die Auszahlung der Versicherungssumme beanspruchte. Der Versicherer (VR) verweigerte jedoch die Auszahlung und berief sich auf eine in solchen Fällen typische Ausschlussklausel, wonach der Versicherungsschutz versagt werden darf, wenn der Suizid absichtlich begangen wurde. Dem Begünstigten bleibt dann nur noch der Nachweis, dass

der Selbstmord in einem die freie Willensbildung und –entscheidung ausschließenden Geisteszustand geschah.

Ergebnis: Die Kanzlei vertrat die begünstigte Lebenspartnerin. Nachdem die Zahlungsklage eingereicht war, nahm der VR Vergleichsverhandlungen auf und zahlte den größten Teil der Versicherungssumme aus.

1.2 Krankenversicherung

Eine unter starker Migräne leidende und privat versicherte Patientin (VN) entschloss sich nach langen und ergebnislosen Irrwegen von Arzt zu Arzt für eine alternativ-medizinische Behandlung. Der VR lehnte es ab, die Kosten dafür zu übernehmen, weil sie aus (schul-)medizinischer Sicht nicht notwendig gewesen seien.

Ergebnis: Die Kanzlei vertrat die VN in. Nach Klageerhebung erkannte der VR den größten Teil der Kosten an.

1.3 Unfallversicherung

Bei Arbeiten an seinem Haus stürzte ein Handwerker (VN) von der Leiter und fiel so unglücklich, dass er sich schwere Verletzungen an einem Hand- und Fußgelenk zuzog. Der VR kehrte eine gegenüber der Versicherungssumme kaum ins Gewicht fallende Entschädigung aus, deren Berechnung an Hand der üblicherweise heranzuziehenden Gliedertaxe er nicht begründete.

Ergebnis: Die Kanzlei vertrat den VN. Der VR zahlte außergerichtlich die anwaltlich ermittelte Entschädigung aus, die bedingungsgemäß verdoppelt werden musste.

1.3 Berufsunfähigkeitsversicherung

Ein 29-jähriger Fliesenleger (VN) wurde wegen schweren Verletzungen an beiden Knien arbeitsunfähig. Der VR versagte die beantragte Berufsunfähigkeitsrente. Die Befragung der von ihrer Schweigepflicht entbundenen Ärzte habe ergeben, dass der VN bereits vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages wegen diverser Leiden an Knien und Rücken in Behandlung gewesen sei. Der VR fühlte sich daher berechtigt, wegen arglistiger Täuschung vom Vertrag zurückzutreten. Bei der gerichtlichen Beweisaufnahme stellte sich heraus, dass der Ablehnungsgrund auf einem fehlerhaft aufgenommenen Behandlungsprotokoll beruhte. Die Arzthelferin hatte die Antworten des Patienten (VN) nicht korrekt niedergeschrieben.

Ergebnis: Die Kanzlei vertrat den VN. Der VR erkannte seine Eintrittspflicht nach Klageerhebung an